

Besondere Beförderungsbedingungen

Gültig ab 1. Februar 2018

In den "Besonderen Beförderungsbedingungen" werden die unternehmensspezifischen Abweichungen zur „Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen“ vom 27. Februar 1970, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Mai 2015, geregelt.

Die letzten Anpassungen (§ 11 Absätze 7 und 8 sowie §12 Absatz 6) erfolgte am 15. November 2024.

1. § 3 AllgBefBed – Von der Beförderung ausgeschlossenen Personen
wird wie folgt ergänzt:

- (3) Über den Ausschluss von der Beförderung entscheidet das Betriebspersonal.
- (4) Die Maskenpflicht im ÖPNV wurde aufgehoben.

2. § 4 AllgBefBed – Verhalten der Fahrgäste wird wie folgt ergänzt:

- (2) 9. Das Rad-, Rollschuh- und Skateboardfahren im Bereich von Haltestellen und in den Verkehrsmitteln ist untersagt.
- 10. Der Verzehr von Lebensmitteln, wie beispielsweise Speiseeis, Speisen aller Art und Getränken ist in den Verkehrsmitteln untersagt.
- 11. Es ist untersagt, sich in angeschmutzter Kleidung auf Sitzplätze zu setzen.
- (3) Fahrgäste haben im Inneren des Fahrzeuges ihren Haltewunsch rechtzeitig anzuzeigen. Dazu sind die roten Druckknöpfe mit der Aufschrift „Stop“ zu betätigen.
- (9) In den Omnibussen wird grundsätzlich an der ersten Tür eingestiegen. Der Fahrgast hat beim Betreten des Fahrzeugs unverzüglich und unaufgefordert seinen Fahrausweis zur Kontrolle vorzuzeigen. Der kontrollierte Vordereinstieg schließt eine reguläre Fahrausweiskontrolle nicht aus.

3. **§ 6 AllgBefBed – Beförderungsentgelte, Fahrausweise** wird wie folgt ergänzt:
- (2) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges nicht mit einem für diese Fahrt gültigen Fahrausweis versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert den erforderlichen Fahrausweis zu lösen und zu entwerfen.
4. **§ 9 AllgBefBed – Erhöhtes Beförderungsentgelt** wird wie folgt ergänzt:
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1–4 des §9 AllgBefBed ist die NAHBUS Nordwestmecklenburg GmbH als verantwortliche Stelle berechtigt, personenbezogenen Daten von diesem Fahrgast zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Erhobene Personenbezogene Daten verbleiben bei der verantwortlichen Stelle, eine Übermittlung an unbeteiligte Dritte erfolgt nicht. Die Speicherfrist der personenbezogenen Daten beträgt nach Abschluss des Vorganges 2 Jahre. Hiernach erfolgt die Löschung der Daten.
- (6) Personenbezogene Daten von Fahrgästen, die unter §9 Abs. 3 AllgBefBed fallen, werden sofort nach Abschluss des Vorganges gelöscht.
- (7) Die Absätze (5) und (6) gelten entsprechend für einen Dritten, wenn dieser durch die NAHBUS Nordwestmecklenburg GmbH mit der Kontrolle der Fahrausweise beauftragt wurde.
5. **§ 10 AllgBefBed – Erstattung von Beförderungsentgelt** wird wie folgt ergänzt:
- (2) Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen
- (3) Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem Einzelfahrten – je Tag 2 Fahrten – als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels maßgeblich. Eine zeitweilige Hinterlegung beim Verkehrsunternehmen wird ausgeschlossen. Ein früherer Zeitpunkt für die Erstattung von Beförderungsentgelt wird nur anerkannt, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit (mit Nachweis der Bettlägerigkeit) oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird.
6. **§ 11 Allg BefBed – Beförderung von Sachen** wird wie folgt ergänzt:
- (4) Bei Schäden, die durch mitgeführte Sachen verursacht werden, haftet der Fahrgast.
- (6) Handgepäck, Taschen oder andere Gegenstände dürfen nicht auf Sitzplätzen abgestellt werden.

- (7) Die Mitnahme von elektrischen Rollstühlen auf dem Rollstuhlplatz erfolgt nur für schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen „G/aG“ im Schwerbehindertenausweis. Elektrische Rollstühle müssen entgegen der Fahrtrichtung an der Prallplatte bzw. Abschrankung abgestellt werden. Elektrische Rollstühle werden nur befördert, wenn sie vierrädrig, an beiden Achsen angebremsst werden können, höchstens 1200 mm lang, 700 mm breit und nicht mehr als 300 kg mit aufsitzender Person wiegen. Rollstuhl-Nutzer/-innen müssen sowohl die zum Nachweis der personenbezogenen Voraussetzungen als auch der Mitnahmetauglichkeit des elektrischen Rollstuhls erforderlichen Unterlagen mitführen und auf Aufforderung des Fahrpersonals zur Prüfung vorzeigen. 24 Stunden vor dem geplanten Fahrtantritt ist eine Anmeldung für die Rollstuhlmitnahme erforderlich.
- (8) Die Mitnahme von E-Rollern (elektrischen Tretrollern) – auch in zusammengeklapptem Zustand oder in einer Transporttasche – ist aus Sicherheitsgründen sowohl in Linienbussen als auch in Kleinfahrzeugen (z.B. in Rufbussen) nicht gestattet.

7. § 12 AllgBefBed – Beförderung von Tieren wird wie folgt ergänzt:

- (2) Es besteht für alle Hunde generell Leinen- und Maulkorbpflicht. Die Hunde sind kurz an der Leine zu führen.
- (6) In Kleinfahrzeugen (z.B. in Rufbusse) ist die Mitnahme jeglicher Tierarten nicht gestattet, auch nicht in Transportbehältern. Hiervon ausgenommen sind lediglich medizinisch erforderliche Begleittiere, für die eine entsprechende Bescheinigung vorliegt (z.B. Blindenführhunde).